



**Satzung der nichtrechtsfähigen (treuhänderischen)
„Stiftung Bildung macht stark“**

Vom: 17. Januar 2011

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bildung macht stark“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Landeshauptstadt Kiel (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist Förderung und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien in Kiel im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch die Unterstützung der Teilnahme am Schulessen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuschussgewährung zu kostenpflichtigen schulischen und außerschulischen Angeboten, damit diese auch von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien (bedürftige Personen gemäß der Definition des § 53 Nr. 1 + 2 der Abgabenordnung) genutzt werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, Vermögenszuführungen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln sind grundsätzlich unzulässig; § 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie die Möglichkeiten der Zustiftungen im Sinne des § 58 Nr. 11 b) Abgabenordnung und der Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 12 Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegen zu nehmen.
- (2) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin/der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsträger kann freie Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7 a) Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Abschluss des Stiftungsgeschäfts und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 6 Rechte der Zuwender

- (1) Zuwender/innen, die der Stiftung weitere Vermögenswerte zukommen lassen, werden von der Stiftung auf Wunsch in angemessener Form in der Öffentlichkeit benannt.
- (2) Zuwender/innen sind Dritte, die der Stiftung für den Stiftungszweck Geldbeträge oder sonstiges Vermögen zur Deckung der laufenden Ausgaben spenden (Spender/innen) sowie solche, nach deren Willen der zur Verfügung gestellte Geldbetrag oder Vermögensbestandteil dem Stiftungsvermögen zugeführt werden soll (Zustifter/innen).
- (3) Inhalt, Umfang und Form der Benennung werden durch den Stiftungsträger im Einzelfall oder durch die Geschäftsordnung bestimmt. In Betracht kommen Spenderlisten, Mitgliedsplaketten, Gedenktafeln, die Bekanntgabe in der Tagespresse und andere geeignete Maßnahmen. Wünsche der Zuwender/innen werden berücksichtigt.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsträgers

Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen treuhänderisch. Er achtet dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Im Außenverhältnis wird die Stiftung durch den Stiftungsträger vertreten.

§ 8 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Kuratoriums keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem jeweiligen amtierenden Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel,

- b) einem von der Klaus Murmann Stiftung benannten Mitglied,
- c) der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Sport,
- d) sowie gegebenenfalls aus weiteren Personen, die sich im Sinne des Stiftungszweckes engagieren möchten, ihr Interesse an einer Kuratoriumsmitgliedschaft bekundet haben und durch die einfache Mehrheit der Mitglieder zu Buchst. a) bis c) für dieses Amt ausgewählt werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren.

(4) Die in Absatz 2 Buchst. a) und c) genannten Mitglieder gehören dem Kuratorium auf der Grundlage ihrer wahrgenommenen Funktion an. Für den Fall, dass dieser Personenkreis das angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, entscheidet das Kuratorium über die Berufung eines anderen Mitglieds.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf der Amtszeit, durch jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes, durch Abberufung aus wichtigem Grund oder mit dem Tod des Mitglieds. Im Falle des Ablaufes der Wahlperiode für die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, bleibt die/der bisherige Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport Mitglied des Kuratoriums, bis eine Vorsitzende / ein Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Sport durch die Ratsversammlung neu gewählt ist.

(6) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit fordert die/der Vorsitzende die zuständigen Institutionen jeweils schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zur Benennung von Kuratoriumsmitgliedern auf.

(7) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus seinem Amt aus, egal aus welchem Grund, verringert sich bis zur Nachbesetzung die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums entsprechend.

(8) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.

§ 10 Aufgabe des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsträger zu beraten und in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Kuratoriumsmitglieder können dem Stiftungsträger Vorschläge zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung unterbreiten.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder werden sich bemühen, in ihrem jeweiligen Umfeld für die Stiftung und ihre Zwecke zu werben.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließen der Stiftungsträger und das Kuratorium gemeinsam. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) bis c).

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt (Zulegung), mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt (Zusammenlegung) oder aufgelöst werden (Auflösung), wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) bis c) erforderlich.

§ 14 Trägerwechsel

Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als zukünftig selbständige Stiftung beschließen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für solche Maßnahmen zur Förderung der Jugend zu verwenden hat, zu denen sie nicht sowieso rechtlich verpflichtet gewesen wäre. Dies müssen zudem steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sein.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Kiel, den 17.01.2011
Ort, Datum

gez. Torsten Albig (L.S.)
Unterschrift der Stifterin/der Stifters